

Satzung

§ 1 Name und Sitz

- 1) Der am 24.12.1953 erstmals eingetragene Verein (Gründungsdatum ist nicht bekannt) führt den Namen: Bezirks – Bienenzüchterverein Marbach e.V. (Körperschaft)
- 2) Er hat seinen Sitz in Marbach am Neckar.
- 3) Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
- 4) Der Verein ist Mitglied im Landesverband Württembergischer Imker e.V. Sitz Reichenbach / Fils

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt den Zusammenschluss aller Imker und die Förderung der Bienenzucht und Bienenhaltung auf allen Gebieten. Dies soll insbesondere erreicht werden durch

- a) Abhaltung von Versammlungen.
- b) Förderung der Zuchtbestrebungen.
- c) Verbesserung der Bienenweide und dessen Beobachtung.
- d) Bekämpfung der Bienenkrankheiten.
- e) Förderung des Naturschutzes.
- f) Aufklärung der Allgemeinheit über die Bedeutung der Bienen und der Bienenzucht.
- g) Koordination von Bienenzucht, Landwirtschaft, Obstbau und Pflanzenschutz.
- h) Beratung und Unterstützung der Mitglieder in allen Imkerlichen Fragen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Die Körperschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
- 2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen und Mittel des Vereins.
- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Vergütung

- 1) Das Amt des Vorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- 2) Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Absatz 1 beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

§ 5 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Mitgliedschaft

- 1) Jeder Imker kann Mitglied werden. Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht zu begründen und nicht anfechtbar.
- 2) Darüber hinaus kann jede Person, welche an der Bienenzucht interessiert ist, dem Verein beitreten und gleiche Rechte und Pflichten erlangen.
- 3) Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein oder die Imkerei erworben haben, können auf Antrag des Ausschusses von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder zahlen keinen Vereinsbeitrag (§11 Abs. 2a.)
- 4) Übertretende Mitglieder anderer Imkervereine wird auf Nachweis die frühere Mitgliedschaft angerechnet.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Satzung des Vereins sowie die in ihrem Rahmen gefassten Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend.
- 2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die festgesetzten Beiträge zu leisten. Es hat für die Erreichung der Vereinszwecke zu wirken und nach den satzungsgemäßen Beschlüssen der Vereinsorgane zu handeln.
- 3) Jedes Mitglied ist berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und dessen Leistungen in Anspruch zu nehmen. Es hat Anspruch auf Beistand des Vereins.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft.

Die Mitgliedschaft endet durch

- 1) Tod
- 2) Austritt
- 3) Ausschluss

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Ansprüche an den Verein. Eine Rückzahlung des Beitrags ist ausgeschlossen.

§ 9 Austritt

- 1) Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
- 2) Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.
- 3) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.

§ 10 Ausschluss

- 1) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig.
- 2) Über den Ausschluss entscheidet der Ausschuss nach vorangegangener Anhörung des Betroffenen.
- 3) Der Beschluss über die Ausschließung eines Mitglieds wird mit der Beschlussfassung wirksam. Der Beschluss ist dem Betroffenen bekanntzugeben.

- 4) Gegen diesen Entscheid kann der Betroffenen binnen eines Monats ab Zustellung Widerspruch erheben. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.

§ 11 Mitgliedsbeitrag

- 1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- 2) Der Beitrag setzt sich zusammen aus
 - a) dem Vereinsbeitrag
 - b) den Beiträgen für den Landesverband Württembergischer Imker e.V. und dem (DIB) Deutschen Imkerbund e.V.
- 3) Die Höhe des Vereinsbeitrag bestimmt die Mitgliederversammlung
- 4) Die Beiträge sind im Voraus zu entrichten.
- 5) Während des Geschäftsjahres eintretende Mitglieder haben den vollen Jahresbeitrag zu zahlen.

§ 12 Organe des Vereins

Organe des Vereins

- 1) der Vorstand
- 2) der Ausschuss
- 3) die Mitglieder

§ 13 Vorstand

- 1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassier und dem Schriftführer. Der Vorstand führt die Geschäfte und erhält auf Nachweis Ersatz der Barauslagen.
- 2) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.
- 3) Der 1. Vorsitzende leitet den Verein. Er hat die Organe einzuberufen und deren Sitzungen zu leiten. Er sorgt für die Durchführung der Beschlüsse.
- 4) Scheidet der 1. Vorsitzende während einer Amtsperiode aus, führt der 2. Vorsitzende die Geschäfte fort. Dieser ist verpflichtet, binnen einer Frist von 6 Monate eine Mitgliederversammlung einzuberufen und Neuwahlen durchzuführen.
- 5) Der Schriftführer hat über die Vorstands- und Ausschusssitzungen sowie über die Mitgliederversammlungen Protokoll zu führen. Die Protokolle sind von ihm und dem 1. Vorsitzenden zu Unterzeichnen.
- 6) Dem Kassier obliegen die Kassengeschäfte und die Verwaltung des Vereinsvermögens, er hat dabei nach den Prinzipien eines ordentlichen Kaufmanns zu handeln. Er ist an die Weisungen des 1. Vorsitzenden gebunden. Über die Vermögens- und Haushaltslage hat er der Mitgliederversammlung zu berichten.
- 7) Scheidet der 2. Vorsitzende, der Kassier, der Schriftführer oder ein Kassenprüfer vorzeitig aus, wählt der Ausschuss einen Ersatzmann.
- 8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 13a Wahl des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden, sie müssen anwesend sein oder vorher eine Schriftliche Einwilligung für ihre Wahl abgegeben haben. Die Mitglieder des Vorstands werden jeweils für die Zeit von zwei Jahren gewählt. In einem ungeraden Kalenderjahr werden der 1. Vorsitzende und der Schriftführer jeweils für 2 Jahre gewählt. In einem geraden Kalenderjahr werden der 2. Vorsitzende und der Kassierer jeweils für 2 Jahre gewählt. Bei der ersten Wahl nach dem neuen Turnus werden der 2. Vorsitzende und der Kassierer nur für eine Jahr gewählt, um ein gleichzeitiges Ausscheiden aller Vorstände zu vermeiden.

§ 13b Kassenprüfer

Die Kasse und das Rechnungswesen des Vereins sind von zwei Kassenprüfern nach Abschluss eines jeden Rechnungsjahres zu prüfen. Sie sind befugt, weitere Prüfungen vorzunehmen. Über das Prüfungsergebnis haben sie der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 14 Ausschuss

- 1) Der Ausschuss besteht aus
 - a) dem Vorstand,
 - b) den Beisitzern.
- 2) Die Beisitzer werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Auf je angefangene 50 Mitglieder des Wahljahres ist ein Beisitzer zu wählen.
- 3) Scheidet unter Absatz 1) b) ein bezeichnetes Ausschuss Mitglied vorzeitig aus, beruft der Ausschuss für die restliche Wahlperiode einen Ersatzmann.
- 4) Der Ausschuss berät den Vorstand und Beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung oder des Vorstands gehören.
- 5) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- 6) Die Amtsdauer der Ausschuss Mitglieder und der Rechnungsprüfer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 15 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen,
 - a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert
 - b) jedoch mindestens einmal Jährlich, möglichst in den ersten vier Monaten des Kalenderjahres.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist vom 1. Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu berufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliedanschrift, oder mit der Bekanntmachung über die Bienenpflege (Verbandsorgan des Landesverband Württembergischer Imker e.V.) unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Die Frist beginnt mit dem Erscheinen der Bienenpflege.
- 3) Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen.
- 4) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung.

§ 16 Beschlussfassung / Abstimmung

- 1) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens fünf der Anwesenden ist schriftliche und geheim abzustimmen. Bewerben sich mehrere Kandidaten, so ist geheim zu wählen.
- 2) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
- 3) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- 4) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünftel der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 17 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Landkreis Ludwigsburg. Dieser hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des §2 dieser Satzung zu verwenden.

- 1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- 2) Die Liquidation erfolgt durch zwei von der Mitgliederversammlung zu bestellende Liquidatoren.

§ 18 Ermächtigung des Vorstandes

Zu redaktioneller Änderung bzw. Ergänzung der Satzung zur Erlangung der Gemeinnützigkeit und zur Eintragung in das Vereinsregister wird der Vorstand ermächtigt.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 29.10.2010 beschlossen.